

ANTRAG

der Abgeordneten Kautz, Ing. Gansch, Krammer, Mag. Riedl, Pietsch, Mag. Heuras, Honeder und Dirnberger

betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel.

Durch das vom NÖ Landtag am 16. Dezember 1999 beschlossene Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel wurde der Krankenanstaltenverband Waldviertel als Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit, eigenen Organen und eigenem Vermögen errichtet und wurde der Krankenanstaltenverband ab 1. Jänner 2000 als Rechtsnachfolger der Stadtgemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn hinsichtlich der betroffenen Krankenanstalten normiert, der in alle Rechte und Pflichten der ehemaligen Rechtsträger eingetreten ist.

Weiters wurde im § 18 leg.cit. festgelegt, dass die Stadtgemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn die am 31. Dezember 1999 in ihren Krankenanstalten beschäftigten Vertragsbediensteten ab dem 1. Jänner 2000 dem Krankenanstaltenverband Waldviertel zur Dienstleistung an einen der drei Krankenhausstandorte zuweisen können. Die Vertragsbediensteten blieben daher Gemeindebedienstete.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zu diesem Gesetzesbeschluss des NÖ Landtages kritisch angemerkt, dass wegen des Dienstgeberwechsels von den Gemeinden zum Krankenanstaltenverband Waldviertel die Betriebsübergangsrichtlinie der EU anzuwenden gewesen wäre.

Im Falle des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau ist die gleiche Problematik aufgetreten und wurde aus diesem Grund das Gesetz über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Korneuburg-Stockerau vom NÖ Landtag mit Beschluss vom 28. Februar 2002 analog der nunmehrigen Regelung geändert.

Das sachliche Gleichbehandlungsgebot macht es erforderlich, dass die für den Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau hinsichtlich der Überleitung der Vertragsbediensteten getroffene Regelung auch für die dem KAV Waldviertel von den Gemeinden Allentsteig, Eggenburg und Horn zugewiesenen Vertragsbediensteten Anwendung findet.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Regelung vollinhaltlich der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung der Ansprüche der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben und Unternehmens- oder Betriebsteilen (im folgenden kurz „Betriebsübergangsrichtlinie“ genannt) entspricht.

Wechselt - wie im vorliegenden Fall - die Tätigkeit einer Gebietskörperschaft als Arbeitgeber auf eine eigene juristische Person (hier den Krankenanstaltenverband

Waldviertel als Körperschaft des öffentlichen Rechts), so bildet dies den Tatbestand eines Betriebsüberganges im Sinne des Artikel 1 der Betriebsübergangsrichtlinie.

Nach Art. 1 Abs.1 lit.c der Betriebsübergangsrichtlinie gilt diese für öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und zwar unabhängig davon, ob sie Erwerbszwecke verfolgen oder nicht.

Gemäß Art. 3 Abs.1 der Betriebsübergangsrichtlinie gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsvertrag oder Arbeitsverhältnis aufgrund des Überganges auf den Erwerber über.

Auf Bundesebene wurde die Betriebsübergangsrichtlinie, gestützt auf Artikel 10 Abs.1 Z.11 und 16 B-VG, durch das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AV-RAG umgesetzt.

Danach sind jedoch unter anderem Arbeitsverhältnisse zu Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Geltungsbereich des AVRAG ausgenommen. Es wird daher entsprechend der Rechtsprechung des OGH (Beschluss vom 15.4.1999, 8 Ob A 221/98b, Übergang einer Musikschule an das Land Tirol) davon ausgegangen, dass bei der Ausgliederung von betrieblichen Einrichtungen, die organisationsrechtlich einen unselbständigen Teil der Organisation einer Gemeinde bilden, das AVRAG nicht zur Anwendung kommt.

Generell binden Richtlinien nur den umsetzungspflichtigen Staat. Ausnahmsweise kann es jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH dann zu einer unmittelbaren Anwendung einer Richtlinie kommen, wenn der Mitgliedsstaat der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.

Aufgrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes zur unmittelbaren Wirkung der Betriebsübergangsrichtlinie für Arbeitsverhältnisse zum „Staat“ wird von der Lehre (z.B. Wachter, DRdA 2000, 140) davon ausgegangen, dass immer dann, wenn vor oder nach dem Betriebsübergang im Sinne der Betriebsübergangsrichtlinie der Bund, ein Land, ein Gemeindeverband oder eine Gemeinde Arbeitgeber eines Arbeitnehmers ist, die Bestimmungen der Betriebsübergangsrichtlinie unmittelbar auf das betreffende Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Auch der oben erwähnte Beschluss des OGH steht dem nicht entgegen.

Im vorliegenden Fall der Übernahme der Rechtsträgerschaft hinsichtlich der Krankenhausstandorte Allentsteig, Eggenburg und Horn liegt ein solcher Fall vor, und daher ist die Betriebsübergangsrichtlinie unmittelbar anwendbar. Daraus folgt, dass der Krankenanstaltenverband Waldviertel die Vertragsbediensteten, die den bisherigen Krankenhausstandorten Allentsteig, Eggenburg und Horn am 30. Juni 2002 zur Dienstleistung zugewiesen sind, mit allen bisherigen Rechten und Pflichten zu übernehmen hat und damit nur mehr ein Dienstgeber besteht.

Auf Grund der unterschiedlichen Regelung der Verlusttragung beim Krankenanstaltenverband Korneuburg-Stockerau, besteht beim Krankenanstaltenverband Waldviertel keine Notwendigkeit, eine Ausfallbürgschaft der drei Gemeinden für die Befriedigung der besoldungsrechtlichen Anwartschaften und Ansprüche vorzusehen.

Auf Grund des nunmehr gesetzlich vorgesehenen Dienstgeberwechsels erübrigen sich auch die bisher in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Regelungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Kautz, Ing. Gansch u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Krankenanstaltenverbandes Waldviertel wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung im Gesundheitsausschuss am 14. März 2002 möglich ist.